Schriften zum Prozessrecht

Band 128

Der Berufungsgegenstand

Von Johann Semmelmayer



Duncker & Humblot · Berlin

$\textbf{\textit{Johann Semmelmayer}} \cdot \textbf{Der Berufungsgegenstand}$

Schriften zum Prozessrecht Band 128

Der Berufungsgegenstand

Von Johann Semmelmayer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Semmelmayer, Johann:

Der Berufungsgegenstand / von Johann Semmelmayer. – Berlin: Duncker und Humblot, 1996

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 128) Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1994/95

ISBN 3-428-08622-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-08622-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Meinem Vater zum Gedenken, für Silvia, Philipp und Lukas

Vorwort

Das Rechtsmittelrecht gehört seit etwa zehn Jahren zum ständigen Bestandteil der rechtspolitischen Diskussion im Zivilprozeßrecht. Die Suche nach einer Entlastung der Rechtsmittelgerichte und einer effizienteren Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens beschäftigt Wissenschaft, Rechtsprechung und Politik. Um die dogmatische Ausformung von Berufung und Revision ist es in den letzten Jahren dagegen ziemlich still gewesen. Der "Angriff" von Peter Gilles gegen die Rechtsmittelkonzeption der herrschenden Meinung ist zwar abgeschlagen worden, hat aber nicht dazu geführt, daß die h. M. nun, angeregt durch zahlreich aufgedeckte Unstimmigkeiten, umfassend neu und verbessert ausgeformt worden wäre. Einer solchen Gesamtkonzeption bedarf es aber, wenn die Grenzen insbesondere der Berufung nicht rein dezisionistisch bestimmt werden sollen. Bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung, bei zweitinstanzlichen Dispositionen zur Klage oder zur Berufung, im Familienverbundverfahren oder bei den Grenzen des sogenannten "Hochziehens" erstinstanzlich nicht verbeschiedener prozessualer Ansprüche zeigen sich in der Rechtsmittelpraxis immer wieder große Unsicherheiten.

Die vorliegende Arbeit bestimmt aus diesem Grund nicht nur den Gegenstand des zweitinstanzlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der herrschenden und der Gilles'schen Lehre neu, sondern geht auch und insbesondere auf alle praxisrelevanten Zulässigkeitsvoraussetzungen, Verästelungen, Gestaltungs- und Veränderungsmöglichkeiten beim Berufungsgegenstand sowie auf sämtliche zweitinstanzlichen Dispositionen zur Klage ein. Dabei zeigt sich wie so oft, daß gerade in klassischen Kernbereichen der Dogmatik eine systematische Aufarbeitung und Gliederung des Stoffes lehrreich und weiterführend ist.

Die Arbeit ist während meiner dreijährigen Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Peter Gottwald entstanden und wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg im Wintersemester 1994/95 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum konnten bis September 1995 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Lehrer, Herrn Prof. Dr. Peter Gottwald, dessen Anregung, stete Gesprächsbereitschaft und

8 Vorwort

liebenswerte Unterstützung das Gelingen dieser Arbeit entscheidend förderten. Danken möchte ich auch meinem Freund Dr. Ulrich Haas, mit dem mich die gemeinsame Assistentenzeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Gottwald verbindet und ohne dessen zahlreiche wertvolle Denkanstöße die Arbeit in dieser Form nicht zustandegekommen wäre. Für ihre vielfältige technische und menschliche Hilfe beim Erstellen dieser Arbeit danke ich ferner Frau Christine Scherbaum sowie den Herren Gerald Wittenzellner und Dr. Klaus Borgmann. Herrn Prof. Dr. Ekkehard Schumann danke ich für die rasche und anregende Erstellung des Zweitgutachtens. Besondere Hervorhebung verdient nicht zuletzt meine Frau Silvia, die eine äußerst entbehrungsreiche Zeit in Kauf nahm und mir durch Rat und Tat eine unschätzbare Hilfe war.

Regensburg, im Oktober 1995

Johann Semmelmayer

	Einleitung: Die Diskussion	
	um den Verfahrensgegenstand im Zivilprozeß	17
	Erstes Kapitel	
	Rechtsmittelverständnis und Berufungsgegenstand	20
	Necessate of the second	20
§ 1	Begriffliches	20
§ 2	Eigenständiger Berufungsgegenstand	22
I.	Verfahrensfortsetzung zum Streitgegenstand (Die herrschende Meinung)	23
	1. Rechtsmittelverständnis	23
	2. Berufungsgegenstand	26
	3. Stellungnahme	28
	a) Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung	28
	b) Berufungsanträge	30
	c) Die Entscheidung des Berufungsgerichts	31
	d) Die Parteirollen im Berufungsverfahren	32
	e) Ergebnis	33
II.	Rechtsmittelverfahren als Kassationsbegehren (Die Meinung Gilles')	34
	1. Rechtsmittelverständnis und Berufungsgegenstand	34
	2. Stellungnahme	36
	a) Prozeßziel und Berufungsgegenstand	36
	b) Berufungsanträge	37
	c) Das Berufungsverfahren als Tatsacheninstanz	38
	d) Ergebnis	40
III.	Rechtsmittelverfahren als Abänderungsbegehren	40
	1. Rechtsmittelverständnis	41
	2. Berufungsgegenstand	42

	a) Prozeßziel des Berufungsklägers	42
	b) Berufungsanträge	43
	c) Zulässigkeit und Begründetheit der Berufung	44
	d) Parteistellung in zweiter Instanz	46
	e) Ergebnis und Schema	48
	3. Gegenstand der Anschlußberufung	49
	4. Exkurs: Rechtsmittelverständnis und Rechtsmittelgegenstand bei Beschwei und Revision	
ſV.	. Ergebnis	52
	Zweites Kapitel	
	Zulässige erste Bestimmung des Berufungsgegenstands	53
§ 3	Gegenstand und Zulässigkeit der Berufung	53
§ 4	Form- und fristgerechte Beantragung des Berufungsgegenstands	56
I.	Berufungseinlegung	50
	1. Festlegung des objektiven Berufungsgegenstands	50
	2. Bestimmung der Berufungsparteien	57
	a) Einfache Streitgenossen	58
	b) Notwendige Streitgenossen	58
	aa) Der notwendige Streitgenosse als Berufungsbeklagter	58
	bb) Der notwendige Streitgenosse als Berufungskläger	58
	3. Auslegung	60
II.	Berufungsbegründung	62
	1. Festlegung des objektiven Berufungsgegenstands	62
	2. Auslegung	62
	a) Gesetzeswortlaut	62
	b) Formerleichterung	63
	aa) Auslegungsfähige Erklärungen	64
	bb) Auslegung des Anfechtungsumfangs	65
	cc) Auslegung des Anfechtungsziels	60
	dd) Berufungsanträge unter Vorbehalt	6′
TTT	Francis	65

	Inhaltsverzeichnis	11
§ 5	Zulässiger Berufungsgegenstand	69
I.	Zulässiger Anfechtungsumfang	69
	1. Die vertretenen Meinungen	69
	2. Quantitative Teilanfechtung	71
	a) Zulässigkeit	71
	b) Mehrere Streitgegenstandsentscheidungen	72
	c) Quantitative Teile einer Streitgegenstandsentscheidung	74
	3. Qualitative Teilanfechtung	76
	a) Unzulässigkeit	76
	b) Ausnahmen	79
	c) Geltendmachung	83
	4. Urteilstechnische Teilanfechtung	84
II.	Zulässiges Anfechtungsziel	85
	1. Beseitigung der Beschwer	85
	2. Unzulässigkeit des reinen Prozeßantrags	86
III.	Ergebnis	88
§ 6	Berufungsgründe	90
I.	Formale Erfordernisse	91
II.	Inhaltliche Erfordernisse	93
	1. Bestimmtheit	93
	2. Erfolgsrelevanz	94
	3. Maßgeblichkeit erstinstanzlicher Streitgegenstände	96
	4. Maßgeblichkeit erstinstanzlicher Streitgegenstandsteile	102
	a) Die vertretenen Ansichten	102
	b) Stellungnahme	104
III.	Ergebnis	109
IV.	Exkurs: Prozeßstoff der zweiten Instanz	109
§ 7	Zulässiger Berufungsgegenstand bei Klagedispositionen	112
I.	Berufung zur Verfolgung anderer Zwecke als Urteilsabänderung und Neuent-	
	scheidung der ursprünglichen Sache	112

II. Streiterledigende Verfügungsakte zum prozessualen Anspruch

114

	1.	Klagerücknahme	114		
		a) Vor Einleitung des Berufungsverfahrens	114		
		b) Mit Einleitung des Berufungsverfahrens	115		
		aa) Durch den Kläger und Berufungskläger	115		
		(1) Durch den unterlegenen Kläger	116		
		(2) Durch den obsiegenden Kläger	118		
		bb) Durch den Kläger und Berufungsbeklagten	119		
	2.	Vergleich	119		
		a) Vor Einleitung des Berufungsverfahrens	119		
		b) Mit Einleitung des Berufungsverfahrens	120		
	3.	Beiderseitige Erledigungserklärung	121		
		a) Vor Einleitung des Berufungsverfahrens	121		
		b) Mit Einleitung des Berufungsverfahrens	122		
	4.	Klageverzicht und Klageanerkenntnis	124		
III.	St	reitverändernde und streiterweiternde Verfügungsakte zum prozessualen An-			
		spruch			
	Der Grundsatz: Zulässigkeit der Klagedisposition nur bei Zulässigkeit des Rechtsmittels				
	2.	Die Ansicht der Rechtsprechung und Literatur: Keine Berufung nur zum Zweck der Klagedisposition	128		
		a) Zweitinstanzliche Klageänderung	129		
		aa) Durch den obsiegenden Kläger	129		
		bb) Durch den unterlegenen Kläger	129		
		b) Zweitinstanzliche Klageerweiterung	130		
		aa) Durch den obsiegenden Kläger	130		
		bb) Durch den unterlegenen Kläger	131		
	3.	Klageerweiterung, Klageänderung und Widerklage durch den Berufungskläger nach Maßgabe der §§ 523, 263, 264, 260, 261 Abs. 2 und 530 ZPO	132		
		a) Durch die obsiegende Partei	132		
		b) Durch die unterlegene Partei	134		
		aa) Klageerweiterung i.S.d. §§ 523, 264 Nr. 2 ZPO	135		
		bb) Nachträgliche Klagenhäufung i.S.d. §§ 523, 260 ZPO	136		
		cc) Klageänderung i.S.d. §§ 523, 263 ZPO	137		
		dd) Umstellung der Klage in eine Feststellungsklage zur Hauptsacheerledi-			
		gung	141		

	Inhaltsverzeichnis	
	ee) Parteiwechsel und Parteierweiterung	1
	ff) Widerklage	1
	4. Klagedispositionen durch den Berufungsbeklagten	1
	a) Notwendigkeit einer angreifenden Parteirolle	1
	b) Notwendigkeit einer Beschwer des Berufungsbeklagten	1
IV.	Ergebnis	1
	Drittes Kapitel	
	Zulässige Änderung des Berufungsgegenstands	1
§ 8	Veränderung des Berufungsgegenstands	
I.	Nachträgliche Reduzierung	
II.	Nachträgliche Erweiterung	
	1. Unzulässigkeit nach teilweisem Rechtsmittelverzicht	
	2. Zulässigkeit nach anfänglicher Teilanfechtung	
	a) Vor Ablauf der Begründungsfrist	
	b) Nach Ablauf der Begründungsfrist	
	aa) Die Meinung Grunskys: Unzulässigkeit der nachträglichen Rechtsmit-	
	telerweiterung	
	bb) Die Meinung Gilles': Uneingeschränkte Möglichkeit der nachträglichen Rechtsmittelerweiterung	
	cc) Die Meinung Sells: Eingeschränkte Möglichkeit der nachträglichen Rechtsmittelerweiterung	
	dd) Die zutreffende herrschende Meinung: Eingeschränkte Möglichkeit der nachträglichen Rechtsmittelerweiterung wegen §§ 519 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 Nr. 2 ZPO	
	ee) Anfechtungserweiterung mit nachgeschobenen Berufungsgründen	
	(1) Mit Abänderungsgründen	
	(2) Mit Vollstreckungsabwehrgründen	
	(3) Mit Wiederaufnahmegründen	
	(4) Bei Vorliegen von Wiedereinsetzungsvoraussetzungen	
	3. Nachträgliche Umfangerweiterung durch den Berufungsbeklagten (Erweiterung der Anschlußberufung)	

III. Anfechtungserweiterung im Verbundverfahren

1. Befristung der allgemein anerkannten Anfechtungserweiterung

169

170

	2. Antecntungserweiterung mit nachgeschobenen Berufungsgrungen				
	a) Anfechtungserweiterung auf Prognoseverbundsachen				
	b) Anfechtungserweiterung bei Vorliegen anderer besonderer Umstände				
	3. Gegenanschließung				
IV.	Ergebnis				
§ 9	Veränderung des Berufungsgegenstands bei nachträglichen Klagedispositionen				
I.	Streiterledigende Dispositionen zur Klage				
II.	Streiterweiternde und streitverändernde Dispositionen zur KlageKlage				
	1. Durch den Kläger und Berufungskläger				
	a) Klageerweiterung und Klagenhäufung				
	b) Klageänderung				
	2. Durch den Kläger als Anschlußberufungsführer				
	3. Durch den Beklagten				
III.	Ergebnis				
	Viertes Kapitel				
	Erweiterung des Berufungsgegenstands durch das Berufungsgericht				
§ 10	0 Abänderung unangefochtener Entscheidungsteile				
I.	Antragsbindung des Berufungsgerichts				
II.	Fehlende Zulässigkeitsvoraussetzungen und andere Verfahrensfehler in der ersten Instanz				
ш.	Fehler im Verbundurteil				
	Ergebnis				
1 V .	Ergeons				
§ 1 1	1 Entscheidungskompetenz zu unentschiedenen Streitteilen				
I.	Hochziehen erstinstanzlich übergangener Ansprüche				
	1. Unentschiedene Hilfsansprüche				
	2. Übergangene Ansprüche				
II.	Hochziehen unentschiedener Streitreste				
	1. Überblick				
	2. Hochziehen bei Vorbehalts- und Zwischenurteilen				
	a) Bei sachlich unrichtigem Abschnittsurteil				

Inhaltsverzeichnis	15
b) Bei unzulässigem Abschnittsurteil	197
c) Bei sachlich richtigem Abschnittsurteil	199
3. Hochziehen bei Anfechtung von Teilurteilen	201
a) Bei unrichtigem Teilurteil mit präjudiziellem Entscheidungsgegenstand	201
b) Bei unzulässigem Teilurteil	204
c) Übrige Fälle	207
III. Ergebnis	210
Zusammenfassung der Ergebnisse	212
Literaturverzeichnis	219
Sachregister	228

Einleitung: Die Diskussion um den Verfahrensgegenstand im Zivilprozeß

Kein gerichtlicher Prozeß ist gegenstandslos. Rechtsschutzziel, Rechtsschutzumfang und Rechtsschutzform konstituieren jedes streitige Verfahren. Sein Prozeßgegenstand ist ein qualifiziertes, quantifiziertes und personifiziertes Rechtsschutzbegehren.

Über den abstrakten Inhalt der zivilprozessualen Klage besteht in Wissenschaft und Rechtsprechung nach langjähriger Diskussion nahezu Einigkeit. Es ist ein vom materiellen Recht gelöster, prozessualer Anspruch auf eine quantitativ und qualitativ bestimmte Leistung, Feststellung oder Gestaltung,² Woraus sich der konkret gewählte Verfahrensgegenstand zusammensetzt und wie er sich von anderen unterscheidet, beantwortet die Wissenschaft weit weniger einheitlich. Die Frage führt vielmehr seit Jahrzehnten die Rangliste streitiger Themen der Prozeßdogmatik an. Die Fülle von Veröffentlichungen und unterschiedlichen Auffassungen ist kaum mehr zu übersehen.³ Laut Nikisch⁴ und Schumann⁵ dürfte es hier keine zwei sich völlig deckenden Ansichten geben. Der Bundesgerichtshof 6 bezeichnet den Streit als unfruchtbar; Ekelöf ⁷ als Lieblingskind deutscher Begriffsjurisprudenz. Dennoch führt die juristische Literatur ihn unerschütterlich fort. Dies nicht ganz zu Unrecht. Am Streitgegenstand hängen wichtige prozessuale Fragen: die nach der Rechtskraft, der Rechtshängigkeit, der Klagenhäufung, der Klageänderung und der Entscheidungsbefugnis des Gerichts.⁸ Der "prozes-

¹ Ekelöf, ZZP 85 (1972), 145.

² Vgl. für viele, BGHZ 117, 1, 5; Stein/Jonas/Schumann, ²⁰ ZPO, Einl. Rdn. 268 f.

³ Vgl. hierzu Stein/Jonas/Schumann, ²⁰ ZPO, Einl. Rdn. 268 f.

⁴ Nikisch, AcP 154 (1955), 272.

⁵ Stein/Jonas/Schumann, ²⁰ ZPO, Einl. Rdn. 267.

⁶ BGH Warn. 1970, 48.

^{&#}x27; Ekelöf, ZZP 85 (1972), 145.

⁸ Jauernig, ZPR, § 37 I; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPR, § 95 II, S. 531; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, Einl. Rdn. 263; Beys, ZZP 105 (1992), 145, 147 f.; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, § 2 Rdn. 4; Schönke/Kuchinke, ZPR, S. 178; Thomas/Putzo, ZPO, Einl. II Rdn. 2; Schilken, ZPR, Rdn. 219 ff.; Zeiss, ZPR, Rdn. 305.

18 Einleitung

suale Anspruch" oder "Streitgegenstand" ist ein zentraler Begriff im heutigen Zivilprozeßrechtssystem.

An den Rechtsmitteln ging die gesamte Streitgegenstandsdiskussion praktisch spurlos vorbei. 10 Eine Auseinandersetzung mit dem inhaltlichen Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens erfolgt abseits, gesondert von diesem Streit und nur vereinzelt. 11 Ursache hierfür ist die seit Jahren von der Wissenschaft überwiegend vertretene Ansicht, das Rechtsmittelverfahren führe den erstinstanzlichen Streitgegenstand nur fort und besitze keinen darüber hinausgehenden eigenen Verfahrensgegenstand.¹² Nur eine Mindermeinung mißt den Rechtsmitteln eine eigene Zielsetzung zu. Der Rechtsmittelgegenstand ist danach ein Aufhebungsbegehren zum erlassenen Urteil.¹³ Diese Auseinandersetzung ist nicht rein akademischer Natur, 14 müßig 15 oder ein weiterer Beitrag zur Begriffsjurisprudenz.16 Für den Rechtsschutz der Parteien ist eine gesicherte Erkenntnis zum Verfahrensgegenstand von erheblicher praktischer Bedeutung. Kläger und Beklagter brauchen bei der Inanspruchnahme der Rechtsmittelgerichte Gewißheit über die Gestaltungs- und Änderungsmöglichkeiten zum Prozeßgegenstand. Sie müssen sichere Kenntnis über den Gegenstand formeller und verfahrensrechtlicher Zwänge sowie über die Entscheidungsmöglichkeiten des angerufenen Gerichts haben.¹⁷

⁹ So Gilles, Rechtsmittel, S. 20.

Gilles, Rechtsmittel, S. 20; Leipold, in Gilles/Röhl/Schuster/Strempel (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozeβ, S. 289.

Gilles, Rechtsmittel, S. 20; Blomeyer, ZPR, § 101, S. 559 Fn. 1.

Hierzu nachfolgend, S. 23 ff.

Hierzu nachfolgend, S. 34 ff.

¹⁴ So aber AK-ZPO/Ankermann, Vor § 511 Rdn. 8.

Jauernig, FS Schiedermair, S. 289, 297 Fn. 36, begründet diese Beurteilung damit, daß beide Ansichten nur scheinbar konträr wären. Tatsächlich solle jedem Rechtsmittel sowohl der Streitgegenstand als auch ein Kassationsgegenstand zugrunde liegen; der prozessuale Anspruch dem Rechtsmittelverfahren, das Aufhebungsbegehren der Rechtsmittelentscheidung. Jauernig übersieht, daß das Gericht über den Verfahrensgegenstand entscheidet. Verfahrensund Urteilsgegenstand sind daher zwangsläufig identisch; vgl. MünchKomm-ZPO/Gottwald, § 322 Rdn. 104.

Ekelöf, ZZP 85 (1972), 145.

¹⁷ Im Hinblick auf die Be- und Entlastung der Obergerichte ist die Fragestellung "Verfahrensfortsetzung oder Entscheidungskontrolle" auch rechtspolitisch von großer Bedeutung. Eine starke Betonung des Verfahrensfortsetzungsgedankens trägt zu einer "Instanzenmentalität" bei. Die Parteien neigen bewußt oder unbewußt dazu, den Rechtsstreit erst nach Durchlaufen mehrerer Instanzen als vollwertig anzusehen. Rechtsmittel, verstanden als Entscheiungskontrolle, stärken dagegen die Anerkennung der erstinstanzlichen Kompetenz zum Streitgegenstand. Vgl. hierzu Gilles, Humane Justiz, S. 154; Leipold, in Gilles/Röhl/Schuster/Strempel (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozeß, S. 285 ff.

Eigenartigerweise bieten Literatur und Rechtsprechung bei der Berufung zu allen diesen Punkten keine einheitliche Antwort an. Insbesondere zu folgenden Fragen besteht Streit:

- In welcher Deutlichkeit ist der Berufungsgegenstand zu beantragen?
- Inwieweit kann der Berufungskläger das angefochtene Urteil mit einem Teilrechtsmittel stückeln?
- Darf der Geklagte anstelle eines Sachbegehrens lediglich die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache beantragen?
- Unter welchen Voraussetzungen ist die Klage im Berufungsverfahren einer unstreitigen Erledigung zugänglich?
- Ist mit dem Rechtsmittel von Anfang an oder später ein verändertes Klage- oder Widerklagebegehren verfolgbar?
- Mit welchen und wievielen Berufungsgründen muß der Berufungskläger sein Rechtsmittelbegehren unterlegen?
- Bis wann und unter welchen Voraussetzungen kann er Berufungsanträge und Gründe verändern?
- Darf das Berufungsgericht in seine Entscheidung auch unangefochtene Urteilsteile oder erstinstanzlich noch anhängige Streitgegenstandsteile miteinbeziehen?

Zur dogmatisch schlüssigen Beantwortung dieser Fragen ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Existenz und dem Inhalt des Berufungsgegenstands vonnöten. Ihr ist das erste Kapitel dieser Arbeit gewidmet. Das zweite und dritte Kapitel stellen die konkreten Voraussetzungen und Möglichkeiten einer zulässigen Festlegung und späteren Modifikation des Berufungsgegenstands dar. Das vierte Kapitel untersucht die Bindung des Berufungsgerichts an den gewählten Verfahrensgegenstand.

Die systematische Ordnung der von Rechtsprechung und Wissenschaft verwendeten Begriffe, der diskutierten Probleme und vertretenen Meinungen steht hierbei im Vordergrund. Die angebotenen Lösungen bauen auf der gefundenen Dogmatik der gesetzlichen Regelung auf. Das Streben nach einer begrifflichen Klarheit ist stets ein Hauptanliegen der Arbeit.